



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1914 | Januar - Juni**

15.05.1914 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 15. Mai 1914.

1. Antrag, betreffend die Polizeiverordnung vom 23. März 1914.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Mai d. J. zu und hat der Polizeidirektion den Auftrag erteilt, die Polizeiverordnung vom 23. März d. J. entsprechend abzuändern.

2. Antrag, betreffend Freibrunnen.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Mai d. J. entsprechend die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit Berichterstattung beauftragt.

3. Antrag, betreffend Ausholzung in der Holler-Allee.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Mai d. J. an die Walldeputation zum Bericht verwiesen.

4. Antrag, betreffend Einnahmen und Ausgaben der städtischen Krankenanstalt und des St. Jürgen-Asyls.

Der Senat hat die Deputation für die Krankenanstalt mit der von der Bürgerschaft am 13. Mai d. J. beantragten Berichterstattung beauftragt.

5. Antrag, betreffend Abgabe für Arbeitspferde.

Der Senat hat den Antrag der Bürgerschaft vom 13. Mai d. J. an die Steuerdeputation zur Berichterstattung verwiesen.

6. Antrag, betreffend monatliche Pferdemärkte.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Mai d. J. entsprechend die Polizeidirektion mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt, monatliche Pferdemärkte abzuhalten.

7. Einkommensteuer in den Hafenstädten.

Obgleich der Senat der Ansicht ist, daß durch die Erhöhung des Staatszuschusses und durch die Überweisung der Firmen- und Gewerbesteuer an die Hafenstädte allen Anforderungen, die billigerweise erhoben werden können, genügt ist, will er sich doch dem Wunsche der Bürgerschaft, die Verhältnisse der Hafenstädte nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, nicht entziehen.

Der Senat ist daher damit einverstanden, daß zur Beratung und Berichterstattung über die Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet, sowie über die zu diesem Gegenstande in der Bürgerschaft gestellten Anträge, welche der Beschluß der Bürgerschaft vom 6. d. M. bezeichnet, eine Deputation eingesetzt wird, der vierzehn Mitglieder der Bürgerschaft angehören. Eine Verstärkung der bestehenden Deputation um sieben bürgerschaftliche Mitglieder ist aber nur durch Erlass eines besonderen Gesetzes zu ermöglichen, da das Gesetz, die Deputationen betreffend, diesen Weg nicht kennt, sondern nur über die Wahl von Deputationen mit sieben oder vierzehn bürgerschaftlichen Mitgliedern Bestimmung getroffen und für den ersten Fall die Wahl der Vertreter der 5., 6., 7. und 8. Klasse anders geregelt hat als für den letzteren Fall. Um den umständlichen Weg des Gesetzes zu vermeiden, empfiehlt es sich, die bestehende Deputation aufzuheben, eine neue beratende Deputation mit

vierzehn bürgerchaftlichen Mitgliedern einzusetzen und dieser den Auftrag der bestehenden Deputation sowie die von der Bürgererschaft bezeichneten weiteren Aufträge zu erteilen.

Der Senat ersucht die Bürgererschaft, diesem Vorschlage zuzustimmen und ihre Mitglieder für die neue Deputation zu wählen und ihm zu bezeichnen.

8. Neu- und Umlegungen bestehender Straßen für 1915.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 6. Mai d. J. zu.

9. Ankauf eines Grundstücks an der Hemmstraße.

Laut Mitteilung des Senats vom 7. April d. J. (Verhdlgn. S. 417) war von der Deputation für die Stadterweiterung ein mit H. W. Köstermann unter verfassungsmäßigem Vorbehalt abgeschlossener Kaufvertrag zur Genehmigung vorgelegt und gleichzeitig die Bewilligung des Erwerbspreises sowie der Ankaufskosten und der nach dem Vertrage zu zahlenden Straßenkostenbeiträge auf das Grunderwerbsvermögen beantragt. Dabei war in dem Bericht der Erwerbspreis auf rund 111 000 M angegeben, ohne in den Antrag selbst mit aufgenommen zu sein, während die Bürgererschaft in ihrem zustimmenden Beschlusse vom 15. April (Verhdlgn. S. 437) die genannte Summe als Betrag des Erwerbspreises ausdrücklich genannt hat. Da aber der Erwerbspreis in diesem Falle, wie in den meisten ähnlichen Fällen, auch dem Maximalbetrage nach sich nicht genau im voraus berechnen läßt, empfiehlt es sich nach dem Erachten des Senats, von jetzt ab generell ebenso wie bei den Ankaufskosten und Straßenkostenbeiträgen auch bei den Erwerbspreisen selbst von der Aufnahme eines bestimmten Betrages oder Höchstbetrages in die Anträge und Beschlüsse Abstand zu nehmen, um allen Weiterungen bei der Buchung der Posten und bei Ausstellung der späteren Zahlungsanweisungen vorzubeugen. In gleicher Weise wird auch in anderen Fällen, so namentlich bei Enteignungen, ständig verfahren. Der Senat hatte daher dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung bereits in der von ihr erwählten Fassung seine Zustimmung erteilt. Wenn die Bürgererschaft, wie der Senat beantragt, vorstehenden Ausführungen ebenfalls beitrifft, dürften in dem Beschlusse vom 15. v. M. die Worte „im Betrage von 111 000 M“ zu streichen sein.

10. Verkauf von Bauplätzen an der Bremerhavenerstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Verkauf von Bauplätzen an der Bremerhavenerstraße einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Der Bremische Staat hat vor kurzem die zwischen der Bremerhavenerstraße, Bremervörderstraße, Beverstedterstraße und Bederkesastrasse liegenden Grundstücke von dem Landmann B. W. H. Kannengießer gekauft (Verhdlgn. 1913 S. 1636 bis 1639, 1694 und 1914 S. 18). Auf diesen Grundstücken soll eine Schule gebaut werden, wenn nicht das gleichzeitig gekaufte Grundstück von Frau Wischhusen am Steffensweg Ecke Columbusstraße in Verbindung mit dem angrenzenden Staatsgrundstück gewählt wird.

Der Elektriker F. B. Emke und der Bauunternehmer J. Nachtwey haben sich erboten, die in den beigegeführten Lageplänen blau umrandeten, zusammen etwa 1210 qm großen Bauplätze zu kaufen. Die Schuldeputation hat gegen einen Verkauf dieser Bauplätze nichts einzuwenden, da das verbleibende Grundstück als Schulgrundstück groß genug bleibt. Emke und Nachtwey haben schließlich 2,50 M für den Quadratfuß = 29,86 M für das Quadratmeter geboten, bei freiem Ausgangsrecht nach den angrenzenden Straßen und bei Übernahme des einmaligen Kanal-kostenbeitrages durch den Staat. Der Staat hat 18,85 M für das Quadratmeter mit freiem Ausgangsrecht bezahlt. Der gebotene Preis von 2,50 M für den

Quadratfuß ist angemessen. Die Deputation hat daher die beigelegten Verträge geschlossen, nach denen der etwa 370 qm große Eckplatz an Emke und die übrigen, etwa 840 qm großen Plätze an Nachtwey verkauft werden.

Die Deputation beantragt, die geschlossenen Verträge zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

Geschehen Bremen, den 6. Mai 1914.

Unteranlage 1.

Vor mir, dem unterzeichneten Senatssekretär Dr. Brandt, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Hildebrand,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lauts,
- 3) der sich durch seine Geburtsurkunde ausweisende Elektriker, Herr Franz Bernhard Emke, wohnhaft Erlangerstraße Nr. 8 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Der Bremische Staat verkauft an F. B. Emke das an der Bremerhavenerstraße, Ecke Bevestederstraße liegende, in dem beigelegten Lageplane vom 28. April 1914 blau umrandete Grundstück, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet und wie der Bremische Staat es tatsächlich und rechtlich besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Grundstück hat freies Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße und Beverstedterstraße. Auch der nach dem Gesetze, betreffend Kanalbeiträge, vom 3. Juli 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 163 ff.) zu zahlende einmalige Beitrag wird vom Staate getragen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 2,50 M, in Buchstaben: Zwei Mark und 50 Pfennig, für den Quadratfuß alt Bremisches Maß. Der Flächeninhalt wird vom Katasteramte festgestellt. Spätestens 14 Tage nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft hat F. B. Emke eine Anzahlung von zehn vom Hundert der Kaufsumme an die Generalkasse zu entrichten. Der Rest des Kaufpreises ist spätestens am 1. Dezember 1914 zuzüglich viereinhalb vom Hundert Zinsen für das Jahr seit dem Tage der Lieferung des Grundstücks (vergl. § 4) an die Generalkasse zu bezahlen. Bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises nebst Zinsen behält der Staat sich sein Eigentumsrecht vor. Die Auflassung des Grundstücks soll erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen erfolgen.

§ 4.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt unverzüglich nach Berichtigung der Anzahlung.

§ 5.

Das Grundstück darf nur nach Staffel 5 mit ausgebautem Dachgeschoß und Verbotsklasse II der Staffelbauordnung bebaut und benutzt werden. Auf das Dachgeschoß sollen die Vorschriften des § 1b der Bauordnung in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1914 angewandt werden.

§ 6.

Die Reichsstempelabgabe, die Bremische Staatsabgabe, die ein vom Hundert betragende Maklergebühr und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Hildebrand**
(gez.) **J. Lauts**
(gez.) **Franz Emke**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Senatssekretär, unterschrieben:

(L. S.) (gez.) **Brandt.**

Unteranlage 2.

Geschehen Bremen, den 6. Mai 1914.

Vor mir, dem unterzeichneten Senatssekretär Dr. Brandt, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte stellvertretende Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Hildebrand,
- 2) der mir persönlich bekannte Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr J. Lauts,
- 3) der sich durch seinen Militärpaß ausweisende Bauunternehmer, Herr Johannes Nachtwey, wohnhaft Bremervörderstraße Nr. 20 hier.

Sie erklärten, und zwar die zu 1) und 2) Erschienenen in ihren genannten Eigenschaften:

Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Der Bremische Staat verkauft an J. Nachtwey das an der Bremerhavenerstraße liegende, in dem beigehefteten Lageplane vom 28. April 1914 blau umrandete Grundstück, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet und wie der Bremische Staat es tatsächlich und rechtlich besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 2.

Das Grundstück hat freies Ausgangsrecht nach der Bremerhavenerstraße. Auch der nach dem Gesetz, betreffend Kanalbeiträge, vom 3. Juli 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 163 ff.) zu zahlende einmalige Beitrag wird vom Staate getragen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 2,50 M, in Buchstaben: Zwei Mark und 50 Pfennig, für den Quadratfuß alt Bremisches Maß. Der Flächeninhalt wird vom Katasteramte festgestellt. Spätestens 14 Tage nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft hat J. Nachtwey eine Anzahlung von zehn vom Hundert der Kaufsumme an die Generalkasse zu entrichten. Der Rest des Kaufpreises ist spätestens am 1. Juli 1915 zuzüglich viereinhalb vom Hundert Zinsen für das Jahr seit dem Tage der Lieferung des Grundstücks (vgl. § 4) an die Generalkasse zu bezahlen. Bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises nebst Zinsen behält der Staat sich sein Eigentumsrecht vor. Die Auflassung des Grundstücks soll erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen erfolgen.

§ 4.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt unverzüglich nach Berichtigung der Anzahlung.

§ 5.

Das Grundstück darf nur nach Staffel 5 mit ausgebautem Dachgeschoß und Verbotsklasse II der Staffelbauordnung bebaut und benutzt werden. Auf das Dachgeschoß sollen die Vorschriften des § 1 b der Bauordnung in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1914 angewandt werden.

§ 6.

Die Reichstempelabgabe, die Bremische Staatsabgabe, die ein vom Hundert betragende Maklergebühr und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Hildebrand**

(gez.) **J. Lauts**

(gez.) **Joh. Nachtwey**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Senatssekretär, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Brandt.**

11. Erwerb des Straßengrundes der Kurfürsten-Allee zwischen Orleansstraße und Kirchbachstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht eingereicht, in welchem sie zwecks Durchführung der Kurfürsten-Allee zwischen Orleansstraße und Kirchbachstraße die Enteignung der im beigefügten Lageplane vom 11. April 1914 rot angelegten Grundflächen beantragt.

Der Plan hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es ist die ferner beigefügte Einwendung von dem Eigentümer des angeschnittenen Grundstückes Kataster-Nr. 52 N, H. Hoyer, eingegangen, der Übernahme des ganzen Grundstückes verlangt. Diese Einwendung wird im Enteignungsverfahren ihre Erledigung finden.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist der Ausbau der Kurfürsten-Allee zwischen Orleansstraße und Kirchbachstraße in Aussicht genommen. Beim Budget für 1914 sind die Kosten für die Aufhöhung der Straße bewilligt. Für den Ausbau sind die in dem beigefügten Lageplane vom 11. April 1914 rot angelegten Grundflächen erforderlich. Mit den Eigentümern sind Verhandlungen gepflogen. Eine Einigung konnte jedoch wegen der hohen Forderungen der Eigentümer nicht erzielt werden. Es muß daher das Enteignungsverfahren eingeleitet werden.

Die Deputation beantragt, die Enteignung der im beigefügten Lageplane vom 11. April 1914 rot angelegten Grundflächen zu beschließen und die erforderlichen Kosten auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Stadterweiterung, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Hildebrand.**

(gez.) **J. Lauts.**

Unteranlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Lage und Benennung	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Schwachhausen.					
1	Der Wulfsdamm		48 A	Christian Heinrich Martens junior	
2	Kirchbachstraße	215	49	Henrich Fischer	
3	Orleansstraße	96	52 M	Carl Schäfer	
4	"		52 N	Franz Hermann Hoyer	
5	"		52 O	Die Hansa-Terraingesellschaft mit beschränkter Haftung	
6	"		52 P	Hermann Wendt	
7	"		52 Q	Heinrich Ludwig Stolte	
Feldmark Gastedt.					
8	Kirchbachstraße	171	149 F	Hermann Wendt	
9	"	167	149 H	Gerhard Seemann junior	
10	"	169	149 M	Hermann Stelljes	
11	"	165	149 P	"	
12	"	hinter 181/83	149 R	Carl Bockmeyer	
13	"	179	149 S	Joh. Heinr. Wilh. Haffe	
14	"	177	149 T	Joh. Adam Schäfer	

Bremen, den 17. April 1914.

Das Katasteramt.

S. A.:

(gez.) **Girnt.**